st.gallen
Stadtrat

Vorlage Stadtparlament

Datum 9. Oktober 2026
Beschluss Nr. 1932
Aktenplan 731.12 Sonderbauvorschriften

Zonenplanänderung und Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Zonenplanänderung Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum (GBS) gemäss beiliegenden Planunterlagen wird zugestimmt.
2. Dem Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum (GBS) gemäss beiliegenden Planunterlagen wird zugestimmt.
3. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

---

1 Ausgangslage

Das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS) ist die grösste Berufsfachschule im Kanton St.Gallen. An verschiedenen Standorten in der Stadt werden insgesamt 4'300 Lernende in rund 40 Berufen ausgebildet, 500 Schülerinnen und Schüler besuchen ein Brückenangebot. Nach über 50 Jahren Betrieb bedarf der Hauptstandort des GBS an der Demutstrasse dringend einer umfassenden Gesamterneuerung. Die Gebäudetechnik ist veraltet und die Gebäudehülle erfüllt die heutigen energetischen Anforderungen nicht mehr. Zudem bestehen erhebliche Mängel im Brandschutz. Darüber hinaus entsprechen die Räumlichkeiten des GBS nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemässen Schulbetrieb. Mit der geplanten Erneuerung und Erweiterung können die räumlichen Voraussetzungen für einen zeitgemässen und zukunftsfähigen Schulbetrieb geschaffen werden.

Am 17. November 2019 hat die kantonale Stimmbevölkerung dem Kredit für die Gesamterneuerung und Erweiterung des GBS in der Höhe von CHF 111 Mio. zugestimmt. Das kantonale Hochbauamt hat in den Jahren 2021 und 2022 einen einstufigen Projektwettbewerb im selektiven Verfahren für Generalplanerteams zur Evaluierung eines überzeugenden Projekts durchgeführt. Im Juli 2022 empfahl das Preisgericht aus den eingereichten Beiträgen einstimmig das Projekt «LES HALLES» der Malte Kloes Architekten, Zürich, und der Caroline Riede Landschaftsarchitektur GmbH, Dietikon, zur Weiterbearbeitung. In den vergangenen Jahren wurde das Projekt zur Bauprojektreife ausgearbeitet.

Für die planungsrechtliche Umsetzung des Projekts sind eine Zonenplanänderung sowie ein Sondernutzungsplan nach Art. 25 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erforderlich.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Quartier Riethüsli an der Demutstrasse. Es umfasst das gesamte Grundstück Nr. F3961, das sich über eine Fläche von rund 20'400 m^2 erstreckt und dessen Topografie nach Süden abfällt. Das Plangebiet ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan vollständig der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen und befindet sich im Eigentum des Kantons St.Gallen. Auf dem Grundstück befindet sich der Hauptstandort des GBS. Nördlich wird das Grundstück durch die Demutstrasse, südlich durch den Falkenwald begrenzt. Im Osten schliessen die Aussensportanlagen an das Grundstück, während im Westen die Wattstrasse den Abschluss des Grundstücks bildet.

3 Projekt

3.1 Bebauungskonzept / Städtebau

Das Richtprojekt für das GBS sieht eine bauliche Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Schulanlage vor. Das Konzept greift die Potenziale und Qualitäten der bestehenden Anlage auf und ergänzt diese betrieblich. Das bestehende Schulgebäude Demutstrasse 115 (Hauptbaute A) wird erweitert und in östliche Richtung mit einem kompakten Neubau ergänzt (Hauptbaute B). Das südwestlich situierte Schulgebäude (Hauptbaute C) wird erneuert und um zwei Vollgeschosse aufgestockt. Zudem wird die Aula (Hauptbaute D) baulich erneuert. Die Sockelgeschosse (Hauptbauten F und H), die über eine attraktive Terrassenlandschaft verfügen, erfahren eine Erneuerung und Erweiterung. Die bestehende Dreifachturnhalle (Hauptbaute E) bleibt bestehen und wird durch einen Verbindungstrakt (Hauptbaute G) an das Schulgebäude angebunden. Im südlichen Teilgebiet werden der neue Strassenunterhaltsstützpunkt Riethüsli (innerhalb der Hauptbaute H) sowie Salzsilos (Hauptbaute I) realisiert, im Übrigen wird in diesem Bereich aber eine zusammenhängende Frei- und Grünfläche erhalten und aufgewertet.

3.2 Architektur / Gestaltung

Die neue Hauptbaute B und die Aufstockung der Hauptbaute C werden in Holzbauweise realisiert. Die tragenden Decken bestehen aus vorgefertigten Holz-Beton-Verbundelementen. Bestehende Baustrukturen werden weitestgehend erhalten, um Materialverbrauch, graue Energie und Emissionen zu reduzieren. Die Grundlage der inneren Gebäudestruktur bildet ein offenes Stützen-Platten-Tragwerk, welches eine flexible räumliche Organisation sowie eine sowohl horizontale wie auch vertikale Verbindung der Räume zulässt. Die bestehende Hauptbaute A erhält auf der östlichen Seite einen neuen Treppen- und Liftturm.

Der direkte Anschluss des Neubaus an den Bestand reduziert die Aussenflächen der Baukörper und begünstigt das Verhältnis zwischen Oberfläche und Volumen. In Kombination mit einem angemessenen Fensterflächenanteil, der einen guten sommerlichen Wärmeschutz und gleichzeitig ausreichend Tageslicht gewährleistet, garantiert dies sowohl bei der Erstellung als auch im Betrieb die Senkung der Treibhausgasemissionen und der nicht erneuerbaren Primärenergie. Die Fassadenkonstruktion folgt einem modularen Aufbau innerhalb des hybriden Holzbausystems. Dabei kommen bevorzugt emissionsarme Materialien zum Einsatz. Die Dächer des Neubaus und der aufgestockten Bereiche (Hauptbauten A bis C) werden für Photovoltaikanlagen genutzt. Nicht begehbare Flachdachbereiche werden ökologisch wertvoll begrünt. Die Fassadenflächen werden teilweise ebenfalls zur Energieerzeugung genutzt und mit Photovoltaikmodulen ausgestattet.

3.3 Freiraum / Umgebung

Das Freiraumkonzept berücksichtigt die Lage zwischen dem Berneggwald und dem Falkenwald. Generell wird die Umgebung differenziert und möglichst naturnah, extensiv und ökologisch wertvoll gestaltet. Mindestens 20 % des Plangebiets werden als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet.

Der Vorplatz wird in seiner durch die grossen Bestandsbäume geprägten räumlichen Struktur erhalten. Zum Platz hin orientiert werden die Grünflächen von Bänken flankiert, sodass Sitznischen unter dem Blätterdach entstehen und die Aufenthaltsqualität des Platzes erhöht werden kann. Die neu geschaffene, begehbare Terrasse im ersten Obergeschoss (Hauptbaute H) verbindet das bestehende Gebäude mit dem Neubau. Ein mäandrierender Weg durchzieht die gegebenen Raumkammern und weitet sich an geeigneten Stellen zu kleinen, mit Sitzgelegenheiten ergänzten Plätzen auf. Die Mensaterrasse (Hauptbaute F) wird mit zusätzlichen Elementen begrünt und bespielt. Im südlichen Bereich des Plangebiets werden die Zufahrten und Flächen für den Strassenunterhaltsstützpunkt, die Einstellhalle und die Anlieferung angeordnet. Weiter westlich entsteht ein flexibel nutzbarer Parkbereich mit Lerninseln. Dieser Bereich tritt am stärksten durchgrünt in Erscheinung. Wildblumenwiesen prägen das Bild und werden von Solitärgehölzen und Gehölzgruppen strukturiert.

3.4 Nutzung

Das GBS gliedert sich in die fünf Abteilungen Bauberufe, technische Berufe, Dienstleistungsberufe, Schule für Gestaltung sowie Berufsmittelschule und bietet Platz für 760 Schülerinnen und Schüler. Durch die umfassende Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Schulanlage kann der Hauptstandort an der Demutstrasse modernisiert und gestärkt werden. Die Erneuerung der Küche und der Mensa ermöglicht deutlich bessere Betriebsabläufe. Der Bau eines Erweiterungstrakts verhindert die Notwendigkeit von umfangreichen Provisorien während der Bauzeit. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die dezentralen Standorte im Grütli (Dienstleistungsberufe) sowie im Bild (Schule für Gestaltung) in den Hauptstandort integriert. Neben der Schulnutzung wird im Plangebiet aktuell der Strassenunterhaltsstützpunkt des städtischen Tiefbauamtes betrieben. Für den Stützpunkt Riethüsli, der sich im südwestlichen Bereich des Plangebiets befindet, ist ein funktional und betrieblich eigenständiges Gebäude vorgesehen.

3.5 Erschliessung / Parkierung

Die Erschliessung des Plangebiets erfolgt von Westen über die Wattstrasse, an welcher sich auch die Zu- und Wegfahrt zur bestehenden Tiefgarage befindet. Die Tiefgarage im dritten Untergeschoss bietet Platz für 53 Autoparkfelder. Zusätzlich dürfen oberirdisch elf Parkfelder realisiert werden. Sechs Parkfelder stehen für den Strassenunterhaltsstützpunkt und fünf für Besuchende und Kunden sowie für mobilitätseingeschränkte Personen entlang der Watt- und der Demutstrasse zur Verfügung. Neu wird die Anlieferung am Anfang der Arealzufahrt vorgesehen, wodurch der hintere Hofbereich weitestgehend verkehrsfrei gehalten werden kann. Bei schulbetriebsbezogenen Veranstaltungen können Tiefgaragenparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Eine Öffnung der Tiefgarage für externe Veranstaltungen (insb. in der angrenzenden Turnhalle) ist hingegen aufgrund entsprechender Vorschriften (insb. betreffend öffentlichen Schutzraum) nicht möglich. Für eine Ertüchtigung der Tiefgarage zu einer öffentlichen Publikumsgarage würden gemäss Abschätzungen des kantonalen Hochbauamts Mehrkosten von rund CHF 980'000 (± 25 %) für bauliche Anpassungen entstehen, für welche der Kanton nicht aufkommen kann. Bei publikumsorientierten Veranstaltungen von externen Vereinen und Gruppen in der Sporthalle wird der Hartplatz östlich der Sporthalle für die Parkierung (rund 40 bis 45

Parkplätze) freigegeben. Für Velofahrende ist ein Mindestangebot von rund 52 Abstellplätzen vorgesehen, wobei das Angebot bei steigender Nachfrage erhöht werden kann.

4 Zonenplanänderung

Für das Grundstück Nr. F3961 und somit das ganze Plangebiet wird mit der Zonenplanänderung eine neurechtliche Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen. Aktuell befindet sich das Plangebiet gemäss Zonenplan in einer altrechtlichen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Eine solche der Ortsplanungsrevision vorgezogene Umzonung ist zulässig, sofern sie keine Präjudizierung für die anstehende Ortsplanungsrevision darstellt und ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist mit den übergeordneten Planungsgrundlagen und den vorhandenen politischen Entscheiden gegeben. Aufgrund des aus dem Projektwettbewerb hervorgegangenen Siegerprojekts, das unter anderem eine Baute vorsieht, welche die altrechtliche (25 m) wie auch die neurechtliche Hochhausgrenze (30 m) um 6.0 m bzw. 1.0 m überschreitet, drängt sich für eine zielgerichtete, zweckmässige planungsrechtliche Umsetzung eine neurechtliche Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen auf, kombiniert mit einem Sondernutzungsplan. Die bestehende Zonierung bietet dafür keine ausreichende planungsrechtliche Grundlage. Durch die gebiets- und projektspezifische rechtliche Umsetzung wird die laufende Ortsplanungsrevision der Stadt St.Gallen nicht präjudiziert.

Die Zonenbestimmungen enthalten einzig die nach Planungs- und Baugesetz notwendigen Massangaben über die Gesamthöhe und den Grenzabstand an den Zonengrenzen. Diese Regelung ist zweckmässig, da gleichzeitig mit der Zonenplanänderung der Sondernutzungsplan erlassen wird. Die maximale Gesamthöhe wird auf 30 m festgelegt, was der in der Ortsplanungsrevision neu geschaffenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen entspricht und womit noch keine planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung von Hochhäusern geschaffen wird. Der minimale Grenzabstand wird auf 3 m festgelegt. Gegen Norden und Westen kommt kein Grenzabstand zur Anwendung, weil das Plangebiet dort von Strassen umgeben ist und somit der Strassenabstand von 3 m gilt.

5 Sondernutzungsplan

Parallel zum Zonenplanänderungsverfahren wird verfahrenskoordiniert ein Sondernutzungsplan erlassen. Das Richtprojekt zur Erneuerung und Erweiterung der Schulanlage, namentlich die Hauptbaute A, weist eine Gesamthöhe von 31.0 m auf. Somit entspricht die Hauptbaute A den baurechtlichen Kriterien eines Hochhauses gemäss Art. 104 Abs. 1 PBG, womit ein Sondernutzungsplan erforderlich wird. Dieser basiert auf der durch die Zonenplanänderung neu definierten, neurechtlichen Grundnutzungszone und untersteht ebenfalls dem neuen Recht (PBG).

5.1 Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Wattstrasse (Art. 3 der besonderen Vorschriften zum Sondernutzungsplan, besV). Um einen möglichst hohen Anteil der Verkehrsbewältigung durch den Fuss- und Veloverkehr zu erreichen, wird die Grundeigentümerschaft verpflichtet, im Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept einzureichen (Art. 4 besV). Aufgrund der städtischen Lage sowie der guten Erreichbarkeit der Schule mit dem öffentlichen Verkehr dürfen maximal 53 Au-

toabstellplätze in der Tiefgarage erstellt werden (Art. 5 Abs. 1 besV). Für Velos sind mindestens 30 witterungsgeschützte Abstellplätze bei der Schule und mindestens 22 witterungsgeschützte Abstellplätze bei der Turnhalle bereitzustellen. Der Sondernutzungsplan ermöglicht, bei steigender Nachfrage das Angebot weiter auszubauen (Art. 5 Abs. 2 besV). Im Sondernutzungsplan werden zudem die wesentlichen Richtungspunkte des internen Fusswegnetzes festgelegt. Zur Gewährleistung einer allfälligen späteren Ergänzung des Trottoirs auf der östlichen Seite der Wattstrasse wird im Sondernutzungsplan zur Raumsicherung eine öffentliche Fusswegverbindung parallel zur Strasse festgelegt (Art. 6 besV).

5.2 Überbauung

Im Sondernutzungsplan werden die Hauptbauten mittels Grundflächen definiert. Diese legen die maximale horizontale Ausdehnung der Hauptbauten fest und bezeichnen pro Bereich eine maximale Gesamthöhe (Art. 7 besV). Um für die nachfolgenden Planungsphasen einen minimalen Spielraum zu gewährleisten, wird gegenüber dem Richtprojekt ein Spielraum von 0.5 m in der horizontalen Ausdehnung der Grundflächen gewährleistet.

5.3 Gestaltung

Zur Sicherstellung einer Bebauung mit einer hohen Qualität wurden in den Sondernutzungsplan qualitätssichernde Gestaltungsvorschriften aufgenommen (Art. 10 besV). Die Bauten und Anlagen sind architektonisch so zu gestalten, dass hinsichtlich Massstäblichkeit, Formensprache, Fassadenstruktur, Materialwahl und Farbgebung eine Gesamtwirkung von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität erzielt wird. Photovoltaikanlagen an den Fassaden werden als integraler Bestandteil der architektonischen Gestaltung definiert. Auch die Dachgestaltung wird im Sondernutzungsplan detailliert geregelt (Art. 11 besV). Das Dach ist als fünfte Fassade von zentraler Bedeutung für die Einbindung in den bestehenden Stadtraum. Aus diesem Grund gelten für technische Dachaufbauten gestalterische Vorgaben. Die Dachflächen der Hauptbauten A bis C sind mit Photovoltaikanlagen auszurüsten.

5.4 Umgebung

Der Umgebungsbereich umfasst die nicht versiegelten Aussenflächen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen sind in diesem Bereich naturnah und ökologisch gestaltete sowie extensiv gepflegte Flächen zu erstellen (Art. 12 besV). Durch die Pflanzung standortgerechter, klimarobuster und einheimischer Bäume an den dafür vorgesehenen Stellen kann ein langfristig stabiler und pflegeleichter Baumbestand aufgebaut werden, der sowohl der Biodiversität dient als auch zur mikroklimatischen Verbesserung beiträgt (Art. 14 besV). Die Vorgaben zur nachhaltigen Bauweise stellen sicher, dass die Neubauten nach anerkannten Standards geplant und realisiert werden und damit einen langfristigen Beitrag zu einer ressourcenschonenden, wirtschaftlich tragfähigen und sozial verträglichen Entwicklung leisten (Art. 15 Abs. 1 besV). Die Anforderungen an die Elektromobilität unterstützen den technologischen Wandel im Verkehr und sorgen dafür, dass die Infrastruktur für spätere Entwicklungen von Beginn an mitgedacht wird. Durch die Vorbereitung sämtlicher Parkplätze auf eine einfache und kostengünstige Nachrüstung mit Ladeanschlüssen wird die Anpassungsfähigkeit des Gebäudes an zukünftige Bedürfnisse sichergestellt (Art. 15 Abs. 2 besV).

5.5 Abweichungen zur Regelbauweise

Im Sondernutzungsplan wird die maximale Gesamthöhe der Hauptbaute A geregelt und auf 778.16 m.ü.M. festgelegt, was einer Gesamthöhe von 31 m entspricht. Diese Abweichung von der Zonenhöhe um einen Meter ergibt sich aus der geländebedingten Lage des massgebenden Niveaupunktes, der sich aufgrund der verbindenden Sockelgeschosse auf den Gesamtkomplex und nicht auf die

Einzelbauten bezieht. Die Gesamthöhe der Hauptbauten B und C beträgt 29 m und die weiteren Bauten weisen tiefere Gesamthöhen (unter 17 m) auf.

Der Strassenabstand zur Wattstrasse wird durch die Hauptbaute H unterschritten. An einer Stelle beträgt der Abstand 1.25 m, was einer Abweichung von 1.75 m entspricht. Aufgrund der Topografie ist dieser Gebäudeteil vom Gelände überdeckt und tritt oberirdisch kaum in Erscheinung. Bereits der bestehende Bau unterschreitet den Strassenabstand an dieser Stelle um 1.10 m.

6 Interessenabwägung

Durch die Erneuerung und Erweiterung des GBS wird eine bestehende und sanierungsbedürftige Schulanlage innerhalb der Bauzone funktional und baulich weiterentwickelt, womit ein Beitrag zur Sicherung der Bildungs- und Standortqualität der Stadt St.Gallen geleistet wird. Der Standort ist gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Der anfallende Verkehr soll hauptsächlich durch den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Radverkehr abgewickelt werden, weshalb das Angebot an Autoabstellplätzen beschränkt wird.

Die bauliche Verdichtung erfolgt unter Berücksichtigung einer hohen städtebaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualität, sodass eine nachhaltige und kompakte Bebauung entsteht. Mit der Realisierung des Vorhabens werden publikumsaktive Nutzungen – wie die Schule, die Mensa und weitere Nebennutzungen – aufgewertet. Dies belebt das Quartierzentrum und trägt zur Erhaltung eines vielfältigen Nutzungsangebots im Quartier Riethüsli bei. Gemeinschaftlich nutzbare Freiräume und barrierefreie Zugänge fördern den sozialen Austausch, die Inklusion sowie die Durchlässigkeit des Quartiers und die Aufenthaltsqualität. Grosszügig gestaltete Freiräume mit Baum- und Strauchpflanzungen tragen zu einem verbesserten Mikroklima bei.

Insgesamt können durch die effiziente Nutzung des Baulands die Zielsetzungen der Innenentwicklung erfüllt und qualitative Anforderungen berücksichtigt werden. Das öffentliche Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung dieser gut erschlossen Schulanlage überwiegt deshalb eindeutig gegenüber anderen allfällig entgegenstehenden Interessen.

7 Bisherige Verfahrensschritte

Vom 16. Juni bis 14. Juli 2025 wurde für die Zonenplanänderung und den Sondernutzungsplan das gesetzlich vorgesehene öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Planungsgegenstände wurden auf der öffentlichen E-Mitwirkungsplattform der Stadt St.Gallen publiziert. Eine Auftaktveranstaltung zur Information der Anstösserinnen und Anstösser und der Direktbetroffenen wurde am 23. Juni 2025 von der Stadtplanung durchgeführt, an welcher über das Projekt und die planungsrechtlichen Instrumente informiert wurde. Die Anstösserinnen und Anstösser im Bereich von bis zu 200 m um den Planungsperimeter sowie das Präsidium des Quartiervereins Riethüsli wurden dazu eingeladen. Während der Mitwirkungsfrist wurden insgesamt zehn Eingaben mit 35 Anträgen eingereicht. Die meisten Stellungnahmen bzw. Anträge bezogen sich auf Verkehrsthemen wie Mobilitätsmanagement, Parkierung und Temporegime. Weitere Anträge bezogen sich auf ökologische Themen wie die Ausgestaltung des Weierweidbachs, den Baumbestand, die klimagerechte Umgebungsgestaltung, die Lebensraumvernetzung für Tiere, die Fassadenbegrünung, die Nachhaltigkeit in Bezug auf die Qualität

der Bauten sowie auf die Beleuchtung. Anpassungen aufgrund der Anträge erfolgten insbesondere beim Baumschutz, bei der Umgebungsgestaltung sowie bei ökologischen Aufwertungen. Forderungen nach zusätzlichen Parkierungslösungen und einer Offenlegung des Weierweidbachs konnten aus fachlichen bzw. verfahrensrechtlichen Gründen nicht übernommen werden. Den Mitwirkenden wurde der Mitwirkungsbericht vor der öffentlichen Planauflage zugestellt. Der Mitwirkungsbericht wurde zudem auf der Mitwirkungsplattform der Stadt veröffentlicht.

Am 2. Juni 2026 hat der Stadtrat für die Zonenplanänderung und den Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS die Verfahrenseinleitung beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 9. Juni bis 9. Juli 2026 statt. Parallel dazu wurde beim Amt für Baubewilligungen die Planauflage für das Baugesuch durchgeführt. Während dieser Frist sind weder gegen die Zonenplanänderung und den Sondernutzungsplan noch gegen das Baugesuch Einsprachen eingegangen.

Für die Beschlussfassung über den Zonenplan ist gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) das Stadtparlament zuständig. Der Beschluss untersteht nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung zudem dem fakultativen Referendum. Da der Sondernutzungsplan von grösserer städtebaulicher Bedeutung ist, hat das Stadtparlament gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Bauordnung (SRS 731.1) auch über den Sondernutzungsplan zu befinden.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:
Dario Schönenberger

Beilagen:
- Zonenplanänderung Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, 1:2’000
- Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, 1:1’000
- Besondere Vorschriften zum Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS
- Beilagepläne zum Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS
- Planungsbericht zur Zonenplanänderung und zum Sondernutzungsplan Demutstrasse / Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS